

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benützung des Gemeindearchivs Anzing (Archivgebührensatzung)**

Die Gemeinde Anzing erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und aufgrund von Art. 20 Kostengesetz (KG) folgende:  
**Gebührensatzung**

## **§ 1 Gebühren und Auslagen**

Für die Benützung des Gemeindearchivs erhebt die Gemeinde Anzing Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 2 Allgemeine Gebühren**

- (1) Für Vorlage von Archivgut, Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, Erstellen von Gutachten oder sonstigen archivarischen Tätigkeiten wird eine Gebühr von 15 € je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand für die Verwaltung erhoben.
- (2) Für die Anfertigung von Fotokopien und Digitalisaten sind im Einzelnen pro Seite folgende Gebühren zu entrichten:
  - a) Ausdrucke über Bürokopierer auf Normalpapier

|                      |        |
|----------------------|--------|
| DIN A 4 schwarz-weiß | 0,50 € |
| DIN A 4 farbig       | 1,00 € |
| DIN A 3 schwarz-weiß | 1,00 € |
| DIN A 3 farbig       | 2,00 € |
  - b) Ausdrucke von digitalen Dateien und Kopien vom Mikrofilm- und Mikrofiche Kopierer

|                      |        |
|----------------------|--------|
| DIN A 4 schwarz-weiß | 0,50 € |
| DIN A 4 farbig       | 1,00 € |
| DIN A 3 schwarz-weiß | 1,00 € |
| DIN A 3 farbig       | 2,00 € |
  - c) Bereitstellung von Digitalaufnahmen

|                                                   |        |
|---------------------------------------------------|--------|
| Datei                                             | 1,00 € |
| Speichern auf CD-Rom, DVD oder andere Datenträger | 4,00 € |
- (3) Für die Anfertigung von Reproduktionen, mit deren Herstellung die Gemeinde Gewerbetreibende beauftragt, wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.
- (4) An Auslagen werden insbesondere Postgebühren, die Kosten einer Versendung (z.B. Verpackung und Versicherung) sowie anfallende Fernspreckgebühren erhoben.

### § 3 Wiedergabegebühren

- (1) Die Wiedergabe von Archivalien in Druckwerken, Online-Diensten, Filmen und sonstigen Medien ist genehmigungs- und gebührenpflichtig. Eine Weitergabe von Daten bzw. Reproduktionen an Dritte ist generell untersagt. Für die Einholung von Nutzungsrechten, die nicht im Besitz der Gemeinde Anzing liegen, ist der Benutzer selbst verantwortlich. Etwa bestehende Urheberrechte Dritter werden durch die Bezahlung der Nutzungsgebühren nicht abgelöst.

Bei der Wiedergabe muss das Gemeindearchiv und die dort verwendete Archivsignatur (§ 12 Archivsatzung) angegeben werden.

Die Abbildungen werden nur für den jeweils vereinbarten Verwendungszweck überlassen. Jede Art der Verwendung bedarf der Zustimmung des Gemeinde-archivs Anzing (§ 10 Archivsatzung).

Auf die Verpflichtung zur unentgeltlichen Abgabe eines Belegexemplars im Gemeindearchiv nach § 14 der Archivsatzung wird hingewiesen.

- (2) Die Gebühren betragen

- a) für Publikationen von Zeitungen und Zeitschriften, Broschüren, Büchern, Plakaten, Postern, großformatige Werbe-Anzeigen (DIN A 3 und größer), Buchumschlägen, Covers, Postkarten, Kalender, Ausstellungen sowie Wiedergabe auf elektronischen Medien, z.B. CD-Rom,

| je Abbildung in     | schwarz-weiß | Farbe    |             |
|---------------------|--------------|----------|-------------|
| bis 1.000 Exemplare | 10,00 €      | 20,00 €  | bis 5.000   |
| Exemplare           | 20,00 €      | 40,00 €  | bis 10.000  |
| Exemplare           | 30,00 €      | 60,00 €  | bis 50.000  |
| Exemplare           | 40,00 €      | 80,00 €  | über 50.000 |
| Exemplare           | 50,00 €      | 100,00 € |             |

- b) für Fernseh-, Film- und Videoproduktionen, Einblendungen in Online-Dienste oder andere mediale Verwendung 75,00 €

### § 4 Gebührenbefreiung

- (1) Von der Erhebung von Gebühren nach § 2 Absatz 1 und 2, sowie § 3 für die Benützung des Gemeindearchivs wird in den nachfolgenden Fällen abgesehen:
- a) für einfache Beratung und Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivgut,
  - b) für nachweislich wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke,
  - c) in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund, die Länder und die Gemeinden, Gemeindeverbände, Stiftungen, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts und andere der Öffentlichkeit dienenden Einrichtungen, soweit die Benützung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird.
  - d) für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben.

- (2) Von der Erhebung der Kosten kann Abstand genommen werden, wenn die Archivbenützung im Interesse der Gemeinde Anzing liegt.
- (3) Die Gebührenbefreiung entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen und von der Zahlung eines zusätzlichen Entgeltes für bestehende Rechte Dritter.

## **§ 5 Gebührensschuldner**

Schuldner der Gebühren und Auslagen sind der Benützer und derjenige, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt sowie derjenige, der die Gebührenschuld gegenüber dem Gemeindearchiv schriftlich übernimmt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 6 Fälligkeit und Rechnungsstellung**

Die Gebühren und Auslagen entstehen mit dem Tätigwerden des Archivs. Sie werden mit der Rechnungsstellung fällig.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anzing, 10.10.2017  
Gemeinde Anzing

  
Franz Finauer  
Erster Bürgermeister



# B e k a n n t m a c h u n g

## **über den Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benützung des Gemeindearchivs der Gemeinde Anzing (Archivgebührensatzung)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Anzing hat in seiner Sitzung vom 04.10.2017 Archivgebührensatzung erlassen.

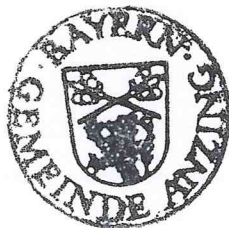
Für die Benutzung und Inanspruchnahme des gemeindlichen Archivs sind Gebühren zu erheben. Die Grundlagen dafür sind in Art. 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und in Artikel 20 Kostengesetz (KG) geregelt.

Die Archivsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung liegt während der üblichen Dienststunden im Zimmer Nr. 1 des Rathauses öffentlich aus und kann von jedermann eingesehen werden.

Anzing, 10.10.2017

  
Franz Finauer  
Erster Bürgermeister



angeschlagen am: 10.10.2017

abgenommen am: